

Begründung:

1. Änderung der Verwaltungsgebühren für Beglaubigungen

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg -Vw VfG Bbg- obliegt den Behörden die Beglaubigung von Unterschriften und von Abschriften von Urkunden.

Die in der Verwaltung der Stadt Schwedt/Oder mit Beglaubigungsangelegenheiten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen für die Bürgerinnen und Bürger in unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen (z.B. Meldebehörde, Standesamt, Stadtarchiv und Bürgerberatung) die gleiche Dienstleistung.

Für die gleichen Dienstleistungen gelten aber innerhalb der Verwaltung unterschiedliche Gebührentarife.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/O sieht in der Anlage unter der Tarifstelle 4 - Beglaubigungen eine einheitliche Gebühr von 5,00 € je Seite vor.

Für die gleiche Tätigkeit sieht das Innenministerium des Landes Brandenburg in der Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 8. Mai 2000 - GebO MI - (GVbl. II, S. 136) unter der Tarifstelle 16.1.1 und 16.1.2 differenzierte Gebühren von 1,53 € bis 2,56 € je Seite vor.

Diese Gebührentarife sind für die Einwohnermeldebehörde verbindlich. Es ist daher zweckmäßig, die Gebührentarife für gleichartige Dienstleistungen in den anderen befugten Stellen der Verwaltung entsprechend anzupassen.

Dazu soll in der vorliegenden Änderung der Tarifstelle 4 der Verwaltungsgebührensatzung lediglich ein Verweis auf die jeweils gültige Gebührenverordnung des Innenministeriums erfolgen. Absehbare Änderungen der Gebührenverordnung des Innenministeriums wirken dann zeitgleich in der gesamten Verwaltung, ohne dass eine erneute Änderung der Verwaltungsgebührensatzung notwendig wird.

Entsprechend der 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung sollen innerhalb der Gebührenspannen nach der Gebührenverordnung des Innenministeriums folgende Gebühren durch Anweisung festgelegt werden:

- Beglaubigungen v. Unterschriften o. Handzeichen 1,53 €
- Beglaubigungen v. Abschriften, Ablichtungen und Bescheinigungen
 - a) je Einzelseite 2,00 €
 - b) mehrere Seiten zur Einzelseite überstempelt 4,00 €

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt lassen sich keine konkreten Angaben machen. Es ist aber anzunehmen, dass sich keine wesentlichen Verschlechterungen in den betroffenen Haushaltsstellen ergeben, da mehr als 75 % aller Beglaubigungsvorgänge nach § 3 (1) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder ebenso gebührenbefreit sind wie nach der Tarifstelle 16 der Gebührenverordnung des Innenministeriums.

2. Änderung der Verwaltungsgebühren für Karten/Luftbilder

Die Höhe einer Verwaltungsgebühr hat das Äquivalenzprinzip (VV-KAG zu § 5) zu berücksichtigen. Dieses Prinzip ist in der Tarifstelle 17.4.1 verletzt. Die Gebühr wird bisher pro Datenträger erhoben und berücksichtigt nicht die unterschiedliche Datenmenge und -qualität.

Andere Verwaltungsgebührensatzungen (bspw. Frankfurt(Oder) bzw. Prenzlau) bemessen die Gebühr für Auszüge aus der digitalen Stadtkarte nach Hektar oder m² und unabhängig vom Datenträger.

Eine vergleichbare Gebühr soll mit der 3. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung auch für die Stadt Schwedt/Oder eingeführt werden.

3. Sonstiges

In der Satzung werden alle noch vorhandenen DM-Bezüge gestrichen.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat am die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder – 3. Änderung

§ 1 Änderungen der Satzung

(1) Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 18. April 2000 wird wie folgt geändert:

In § 4 (2) werden die Worte „volle Deutsche Mark (volle 50 Cent)“ durch die Worte „volle 50 Cent“ ersetzt.

(2) In der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder Gebührentarife wird

1. die Tarifstelle 4 wie folgt gefasst:

„4. Beglaubigungen von Schriftstücken (Abschriften, Zeichnungen, Kopien, Unterschriften und Handzeichen)

Es sind die Gebühren entsprechend der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (GebO MI) vom 8. Mai 2000 (GVBl. II, S. 136) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.“

2. die Tarifstelle 17.4.1 wie folgt gefasst:

„17.4.1 Auszüge aus der digitalen Stadtkarte
Digitale Auszüge je angefangene 1000m²
als Rasterdaten
als Vektordaten

5,00
12,00 “

3. in Tarifstelle 9 die Wortgruppe „volle DM (50 Cent)“ durch die Worte „volle 50 Cent“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister